

216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 01 09

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

Seine Majestät der König Juan Carlos I von Spanien,

Vom Wunsch geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen zu erleichtern und es zu ergänzen, haben beschlossen, das folgende Abkommen zu schließen.

Sie haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Alois Reitbauer, Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten

Seine Majestät der König Juan Carlos I von Spanien:

Seine Exzellenz Herrn Juan Manuel Castro-Rial y Canosa, Botschafter Spaniens in Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form anerkannten Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Die Angehörigen jedes der beiden Vertragsstaaten genießen auf dem Gebiet des anderen Staates die gleiche Behandlung wie dessen Angehörige hinsichtlich des Rechtsschutzes verfahrensrechtlicher Art in Zivil- und Handels-sachen. Sie haben zu diesem Zweck freien Zutritt zu den entsprechenden Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates auftreten.

Convenio entre la República de Austria y España complementario del Convenio de La Haya de 1 de marzo de 1954 relativo al Procedimiento Civil

El Presidente Federal de la República de Austria, y

Su Majestad el Rey Don Juan Carlos I de España,

Desearios de facilitar la aplicación y complementar, en las relaciones entre ambos Estados, el Convenio de La Haya de 1 de marzo de 1954, relativo al Procedimiento Civil.

Han decidido concluir el presente Convenio, habiendo nombrado, para este fin, como Plenipotenciarios,

El Presidente Federal de la República de Austria al Doctor Alois Reitbauer, Secretario General para Asuntos Exteriores,

Su Majestad el Rey Don Juan Carlos I de España

al Excmo. Señor D. Juan Manuel Castro-Rial y Canosa, Embajador de España en Viena,

quienes habiendo intercambiado en buena y debida forma sus plenos poderes, han convenido lo siguiente:

Artículo 1

Los nacionales de cada uno de los Estados contratantes gozarán, en el territorio del otro Estado, del mismo tratamiento que los nacionales de este último, en lo que respecta a la protección legal y judicial de carácter procesal, en materia civil y mercantil. A tal efecto, tendrán libre acceso a los Tribunales correspondientes, y podrán comparecer en juicio en las mismas condiciones que los nacionales del otro Estado.

Artikel 2

1. Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die von einem der Vertragsstaaten ausgehen und für Personen bestimmt sind, die sich auf dem Gebiet des anderen Staates aufhalten, können vom ersuchenden Gericht dem ersuchten Gericht im Weg der beiderseitigen Justizministerien übersandt werden.

2. Es genügt die Übersendung des zuzustellenden Schriftstückes in einfacher Ausfertigung; in diesem Fall ist die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 nicht anzuwenden.

3. Die Schriftstücke sind von der Beglaubigung, der Apostille oder jeder anderen gleichartigen Förmlichkeit befreit.

Artikel 3

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels schließen nicht aus, daß die Vertragsstaaten gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die für ihre eigenen Staatsangehörigen bestimmt sind, durch ihre beiderseitigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen können. Zu diesem Zweck wird die Staatsangehörigkeit des Empfängers der Schriftstücke nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem die Zustellung stattfinden soll.

Artikel 4

Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen, die von einem der Vertragsstaaten ausgehen und auf dem Gebiet des anderen Staates zu erledigen sind, können vom ersuchenden Gericht dem ersuchten Gericht im Weg der beiderseitigen Justizministerien übersandt werden.

Artikel 5

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels schließen nicht aus, daß die Vertragsstaaten Rechtshilfeersuchen um Vernehmung ihrer eigenen Staatsangehörigen durch ihre beiderseitigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen können. Zu diesem Zweck wird die Staatsangehörigkeit der Person, um deren Vernehmung ersucht wird, nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll.

Artikel 6

Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates ist kein genügender Grund für die Ablehnung der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke oder der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die sich auf in diese Zuständigkeit fallende Angelegenheiten beziehen.

Artículo 2

1. Las actas judiciales y extrajudiciales, en materia civil y mercantil, procedentes de uno de los Estados contratantes y destinadas a personas residentes en el territorio del otro Estado, podrán ser dirigidas por la Autoridad judicial requirente a la Autoridad judicial requerida, a través de los Ministerios de Justicia respectivos.

2. Será suficiente el envío de un solo ejemplar del acta que haya de ser notificada y, en tal caso, no regirá lo dispuesto en el párrafo segundo del artículo 5 del Convenio de La Haya de 1 de marzo de 1954.

3. Las actas estarán dispensadas de legalización, apostilla o cualquier otra formalidad equivalente.

Artículo 3

Las disposiciones del artículo anterior no excluyen la facultad de los Estados contratantes de notificar, por sus respectivos Representantes diplomáticos o consulares, las actas judiciales y extrajudiciales destinadas a sus propios nacionales. A estos efectos, la nacionalidad del destinatario de las actas se determinará por la Ley del país donde deba efectuarse la notificación.

Artículo 4

Las comisiones rogatorias, en materia civil y mercantil, procedentes de uno de los Estados contratantes, que hayan de ejecutarse en el territorio del otro Estado, podrán ser dirigidas por la Autoridad judicial requirente a la Autoridad judicial requerida, a través de los Ministerios de Justicia respectivos.

Artículo 5

Las disposiciones del artículo anterior no excluyen la facultad de los Estados contratantes de ejecutar, por sus respectivos Representantes diplomáticos o consulares, las comisiones rogatorias que tengan por finalidad tomar declaración a sus propios nacionales. A estos efectos, la nacionalidad de la persona cuya declaración se requiera, se determinará por la Ley del país en que la comisión rogatoria deba ser cumplimentada.

Artículo 6

La competencia exclusiva de los Tribunales del Estado requerido no será motivo suficiente para denegar la notificación de actas judiciales y extrajudiciales o la ejecución de comisiones rogatorias relativas a asuntos comprendidos en dicha competencia.

216 der Beilagen

3

Artikel 7

Das ersuchte Gericht hat das ersuchende rechtzeitig von dem für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens vorgesehenen Zeitpunkt und Ort unmittelbar zu verständigen.

Artikel 8

Die öffentlichen Urkunden und die privaten, deren Echtheit von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem öffentlichen Notar eines der Vertragsstaaten beglaubigt ist, werden in Verfahren in Zivil- und Handelssachen von den Gerichten des anderen Staates zugelassen, ohne daß es einer weiteren Beglaubigung, Apostille oder jeder anderen gleichartigen Förmlichkeit bedarf.

Artikel 9

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke, die Rechtshilfeersuchen und die ergänzenden Mitteilungen und Schriftstücke sind in der Amtssprache des ersuchenden Staates abzufassen. Die Mitteilungen bezüglich der Erledigung sowie die ergänzenden Mitteilungen und Schriftstücke sind in der Amtssprache des ersuchten Staates abzufassen.

Artikel 10

Ist das ersuchte Gericht nicht zuständig, so leitet es von Amts wegen das Schriftstück oder das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

Artikel 11

Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben könnten, werden auf diplomatischem Weg bereinigt.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Madrid ausgetauscht.

2. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

3. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann das Abkommen durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Empfanges der Notifikation wirksam.

4. Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen zwischen den beiden Vertragsstaaten außer Kraft tritt.

Artículo 7

La Autoridad judicial requerida deberá informar directamente a la requirente, con la suficiente antelación, del día, hora y lugar señalados para ejecutar la comisión rogatoria.

Artículo 8

Los documentos públicos, y los privados cuya autenticidad haya sido declarada por una Autoridad judicial o administrativa o por un Notario público de uno de los Estados contratantes serán admitidos en los procedimientos en materia civil y mercantil que se tramiten ante los Tribunales del otro Estado, sin necesidad de legalización, apostilla o cualquier otra formalidad equivalente.

Artículo 9

Las actas judiciales y extrajudiciales, las comisiones rogatorias y las comunicaciones y escritos complementarios serán redactados en la lengua oficial del Estado requirente. Las comunicaciones relativas a su ejecución, así como las comunicaciones y escritos complementarios, se redactarán en la lengua oficial del Estado requerido.

Artículo 10

Si la Autoridad judicial requerida fuese incompetente, remitirá de oficio el acta o la comisión rogatoria a la Autoridad judicial competente.

Artículo 11

Las dificultades que se deriven de la aplicación del presente Convenio serán resueltas por la vía diplomática.

Artículo 12

1. El presente Convenio será ratificado. Los Instrumentos de ratificación serán canjeados en Madrid.

2. El presente Convenio entrará en vigor el primer día del tercer mes siguiente a aquel en que se efectúe el canje de los Instrumentos de ratificación.

3. Cualquiera de los dos Estados contratantes podrá denunciar el Convenio mediante notificación escrita por vía diplomática. La denuncia producirá efecto seis meses después de la fecha de recepción de la notificación.

4. El presente Convenio expirará si el Convenio de La Haya de 1 de marzo de 1954 relativo al Procedimiento Civil dejara de estar en vigor entre los dos Estados contratantes.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 14. November 1979 in zweifacher Urschrift in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Reitbauer m. p.

Für Spanien:

Juan Manuel Castro-Rial m. p.

En fe de lo cual, los Plenipotenciarios han firmado el presente Convenio y estampado sus sellos.

Hecho en Viena, el 14 de Noviembre de 1979; en doble ejemplar, en lengua alemana y española, siendo auténticos igualmente ambos textos.

Por la República de Austria:

Reitbauer m. p.

Por España

Juan Manuel Castro-Rial m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zwischen Österreich und Spanien steht das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen in Geltung. Um den rechtlichen Verkehr in Zivilsachen zwischen den beiden Staaten weiter zu vereinfachen, haben auf österreichische Initiative vom 27. November bis 1. Dezember 1978 in Madrid Delegationsverhandlungen stattgefunden, die mit der Ausarbeitung und Paraphierung eines Entwurfs eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Ergänzung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossen wurden. Das Übereinkommen ist in Wien am 14. November 1979 unterzeichnet worden.

Die wesentlichsten Vereinfachungen durch dieses Abkommen gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954 bestehen in der Zulässigkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizministerien der beiden Staaten, im Verzicht auf jegliche Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke und sämtlicher öffentlicher oder öffentlich beglaubigter privater Urkunden und in einer zweckmäßigen Regelung der im Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten zu verwendenden Sprache.

Das auf Gesetzesstufe stehende Abkommen ist gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforder-

lich ist. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Durch das Abkommen werden Österreich keine Kosten erwachsen.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel 1

Dieser Artikel ist der übliche einleitende Artikel über die Gleichstellung der Angehörigen des jeweils anderen Staates mit den eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet des Rechtsschutzes vor Gericht. Es handelt sich dabei um den verfahrensrechtlichen Rechtsschutz; diese Einschränkung bedeutet, daß zum Beispiel auf dem Gebiet der Amtshaftung gegenüber Ausländern (§ 7 AHG) durch das Abkommen keine Gegenseitigkeit hergestellt wird.

Zum Artikel 2

Dieser Artikel regelt die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die von einem der beiden Staaten ausgehen und im anderen Staat zugestellt werden sollen. Die bedeutendste Neuerung gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954, wonach der Verkehr zwischen den Staaten im diplomatischen oder konsularischen Weg erforderlich ist, ist die Zulässigkeit der Übermittlung der zuzustellenden Schriftstücke im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten. Daneben bleibt allerdings die Möglichkeit der anderen Wege offen, weil es aus Erfahrung hin und wieder Fälle gibt, bei denen vor allem der diplomatische Weg zielführender zu sein verspricht.

Eine weitere Vereinfachung ist der Verzicht auf die zweite Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstücks (und damit auch auf die Empfangsbestätigung auf dem Zweitstück), ein Erfordernis, von dem zwischen vielen Mitgliedstaaten des Haager Prozeßübereinkommens 1954, so auch im Verhältnis zwischen Österreich und Spanien, abgesehen werden kann (Absatz 2). Die zuzustellenden Schriftstücke sind von jeder Art von Beglaubigung, auch von der „Apostille“ des Haager Übereinkommens von 1965 über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, befreit (Absatz 3); das hat gerade im Verhältnis zu Spanien einige Bedeutung, weil Spanien ohne eine solche Bestimmung größten Wert auf zahlreiche und ausführliche Beglaubigungen legen würde. Was in dieser Bestimmung für die zuzustellenden Schriftstücke geregelt ist, ist übrigens im Artikel 8 für sämtliche öffentlichen und öffentlich beglaubigten privaten Urkunden festgelegt.

Zum Artikel 3

Dieser Artikel beläßt ausdrücklich die im Haager Prozeßübereinkommen 1954 vorgesehene Möglichkeit der unmittelbaren Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische oder konsularische Vertreter an die eigenen Staatsangehörigen, wobei sich die Staatsangehörigkeit, wie üblich, nach dem Recht des Empfangsstaates richtet (also bei Doppelbürgern die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates vorgeht).

Zum Artikel 4

In diesem Artikel wird der Weg der Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn geregelt, und zwar in derselben Weise wie bei Zustellersuchen, nämlich die Zulässigkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Justizministerien der beiden Staaten.

Zum Artikel 5

Dieser Artikel entspricht bei Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn der Bestimmung des Artikels 3 bei Zustellersuchen (Möglichkeit der Erledigung unmittelbar durch diplomatische oder konsularische Vertreter bei eigenen Staatsangehörigen).

Zum Artikel 6

Hier geht es darum, daß das ersuchte Gericht die Zustellung oder die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht bloß deswegen ablehnen dürfen soll, weil in der konkreten Sache die

ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Staates (nach dessen Recht) gegeben ist (wie das zum Beispiel oft in Familiensachen mit gemischter Staatsangehörigkeit der Fall ist).

Zum Artikel 7

Dies ist eine übliche, rein technische Bestimmung, nämlich über die rechtzeitige Verständigung des ersuchenden Gerichtes durch das ersuchte vom Termin der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, und zwar — zur Beschleunigung des Verfahrens — ausnahmsweise unmittelbar durch die Post.

Zum Artikel 8

Dies ist die — schon oben beim Artikel 2 Absatz 3 erwähnte — gerade im Verhältnis zu Spanien bedeutsame Bestimmung, wonach sämtliche aus einem der beiden Staaten stammenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten privaten Urkunden in Gerichtsverfahren im anderen Staat keiner weiteren wie immer gearteten Beglaubigung bedürfen.

Zum Artikel 9

Dieser Artikel enthält die Regelung der — sowohl bei Zustellersuchen als auch bei Rechtshilfeersuchen und bei allen mit dem Rechtshilfeverkehr zusammenhängenden Mitteilungen, also auch den Schreiben der Justizministerien — zu verwendenden Sprache. Jede Behörde kann jeweils die Sprache ihres Staates verwenden, was den Verkehr wesentlich vereinfacht, weil es stets leichter und billiger ist, (erforderlichenfalls) aus der fremden Sprache in die eigene zu übersetzen, als umgekehrt.

Zum Artikel 10

Dies ist eine übliche, rein technische Bestimmung, nämlich über die amtswegige Weiterleitung von Ersuchen von einem unzuständigen an das zuständige Gericht.

Zum Artikel 11

Dieser Artikel enthält die übliche Regelung der Bereinigung allfälliger Schwierigkeiten bei der Anwendung des Abkommens auf diplomatischem Weg.

Zum Artikel 12

Dies ist der übliche Schlußartikel über das Ratifikationserfordernis, das Inkrafttreten, die Kündigung und ein allfälliges Außerkrafttreten.